

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 1/2
	Checkliste Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	Check- Werbungskosten.doc

Mandant:	N. N.	Arbeitspapier zu	Anlage N
Mandanten- Nr.:	10000 / 000	Unterlagen erhalten am:	
Steuererklärung:	2009	Besprochen mit Mandant am:	
Abgabetermin	30.09.2010		

Werbungskosten sind Aufwendungen, die Ihnen durch die berufliche Tätigkeit entstehen. Haben Sie niedrige oder gar keine Aufwendungen, beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag 920 €.

			Vorjahr
1	Weg zur Arbeit	<p>Die Werbungskosten werden mit der Entfernungspauschale berechnet. Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist es unerheblich, welches Verkehrsmittel Sie nutzen, ob Sie zu Fuß oder als Mitfahrer zur Arbeit kommen.</p> <p>Ausnahmen hiervon sind mit dem Flugzeug zurückgelegte Strecken. Die Kosten hierfür werden in voller Höhe berücksichtigt.</p> <p>Die Entfernungspauschale selbst beträgt 0,30 €/km für jeden Kilometer der einfachen Entfernung maximal bis zu einem Höchstbetrag von 4.500 € Betroffen von diesem Höchstbetrag sind Arbeitnehmer, deren Arbeitsstätte mehr als 65 km von der Wohnung entfernt liegt (bei 230 Arbeitstagen).</p> <p>Vergessen Sie nicht, Erstattungen des Arbeitgebers oder der Agentur für Arbeit zu erfassen, denn diese mindern die abzugsfähigen Werbungskosten.</p>	
2	Beiträge zu Berufsverbänden	Beiträge an Berufsverbände sind z.B. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen an Gewerkschaften, Anwaltskammern, Beamtenverbände usw.	
3	Arbeitsmittel, Abschreibungen.	<p>Die Finanzämter erkennen zum Teil Arbeitsmittel ohne Belege als Werbungskosten an, wenn die Anschaffung schlüssig und plausibel ist »Nichtbeanstandungsgrenze«. In Baden-Württemberg verzichtet man z.B. auf die Vorlage von Belegen bis zu einem Betrag von € 110,- im Jahr, wenn es sich glaubhaft um z.B. Schreib- oder Büromaterial, Aktentasche, Arbeitskleidung, die nicht vom AG gestellt wurde, Reinigung dieser Kleidung oder eigene Werkzeuge handelt.</p> <p>Arbeitsmittel, die Sie im Jahr 2008 gekauft haben und die nicht mehr als € 487,90 (inkl. USt) gekostet haben, können Sie sofort als Werbungskosten abziehen.</p> <p>Zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern, bzw. Arbeitsmitteln zählen alle Gegenstände, die im Rahmen der Erzielung von Einkünften verwendet werden wie beispielsweise Büroeinrichtung, Computeranlagen oder immaterielle Wirtschaftsgüter (EDV-Software).</p>	
4	Dienstreisen, Auswärtstätigkeit	<p>Der Bereich der Reisekosten wurde ab dem Jahr 2008 neu geregelt. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:</p> <p>Die Bereiche Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit und Fahrtätigkeit werden zur Auswärtstätigkeit zusammengefaßt</p> <p>Die Kosten für die Auswärtstätigkeit können zeitlich unbegrenzt abgezogen werden. Eine Beschränkung auf die ersten drei Monate gibt es nur bei den Verpflegungsmehraufwendungen.</p> <p>Die bisherige 30km-Grenze bei der Einsatzwechsellätigkeit wurde abgeschafft. Die Fahrtkosten können jetzt ab dem ersten Kilometer mit der Reisekostenpauschale oder den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.</p> <p>Übernachungskosten können nur in tatsächlicher Höhe gegen Nachweis als Werbungskosten angesetzt werden. Der Ansatz von pauschalen Übernachtungskosten für Auswärtstätigkeiten im Ausland entfällt.</p>	
5	Doppelte Haushaltsführung	<p>Eine doppelte Haushaltsführung wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie beruflich veranlasst ist. Ein beruflicher Anlass liegt vor bei einem dauerhaften Wechsel des Arbeitsortes, z.B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antritt einer Stelle • Versetzung • Wechsel des Arbeitgebers <p>Wurde der doppelte Haushalt aus beruflichem Anlass begründet, können die Aufwendungen auch dann abgezogen werden, wenn die Zweitwohnung aus privaten Gründen beibehalten wird.</p>	
6	Sonstige Fahrtkosten	Es gibt es eine Vielzahl von kleineren Fahrten aus beruflichen Gründen, für die keine Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten anfallen. Auch diese Fahrten können Sie mit der Reisekostenpauschale in Ihrer Steuererklärung ansetzen.	
8	Fachliteratur	Steuerlich anerkannt werden Bücher, die sich von Titel und Inhalt her eindeutig auf Ihr berufliches Aufgabengebiet beziehen und rein fachliche Informationen enthalten	
9	Häusliches Arbeitszimmer	<p>Seit dem Jahr 2007 ist der Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug des häuslichen Arbeitszimmers nur noch in Ausnahmefällen gestattet. Die Aufwendungen dürfen nur noch als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet. Die Möglichkeit Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend zu machen, wenn die berufliche und betriebliche Tätigkeit zu mehr als 50 % im Arbeitszimmer stattgefunden hat oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden hat, wird vom Finanzamt in der Regel nicht mehr anerkannt.</p> <p>Zum Abzugsverbot bestehen erhebliche Zweifel, die zur Zeit vom Bundesverfassungsgericht geklärt werden. Daher sollte vorsorglich die Kosten des Arbeitszimmers berücksichtigt werden.</p>	
10	Telefon Fax, Internet	Verwenden Sie ein Telefon- / Telefaxgerät oder Autotelefon auch für berufliche oder unternehmerische Zwecke oder haben beruflich veranlaßte Internetkosten, so können die hierauf entfallenden Kosten steuerlich berücksichtigt werden.	

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 2/2
	Checkliste Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	Check- Werbungskosten.doc

11	Fortbildung / Weiterbildung	Aufwendungen für eine Berufsbildung sind steuerlich als Werbungskosten in unbegrenzter Höhe abziehbar. Reichen Ihre Einkünfte im Fortbildungsjahr nicht aus, um sie mit den Werbungskosten zu verrechnen, kommt ein Verlustvortrag in spätere Verdienstjahre in Betracht. Die Ausbildungskosten (z. B. für ein Erststudium) zählen zu den Sonderausgaben und sind lediglich bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € abzugsfähig.	Vorjahr
12	Bewerbungskosten	Kosten, die Ihnen durch die Bewerbung für einen neuen Arbeitsplatz entstehen, können Sie unabhängig davon, ob Sie mit der Bewerbung Erfolg hatten, als Werbungskosten geltend machen.	
13	Umszugskosten	Die Aufwendungen für einen Umzug können nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn eine berufliche oder dienstliche Veranlassung gegeben ist. Die Umzugskostenpauschale beträgt ab 01.07.2009 : für Ledige: € 628,- für Verheiratete: € 1.256,- zuzüglich € 277,- je weiterer haushaltszugehöriger Person	
14	Bewirtungskosten	Ihre Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und Mitarbeitern können Sie als Werbungskosten abziehen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Bewirtung aus rein beruflichen Gründen erfolgt • und keinerlei private Motive mitspielen Geben Sie eine möglichst genaue Beschreibung des Bewirtungsaufwandes an und machen Sie hierfür Angaben über den Inhalt des Gespräches, z. B. »Terminplanung, Projekt«. Eine allgemeine Bezeichnung wie z.B. »Verkaufsgespräch« reicht nicht aus.	
15	Außergewöhnliche Fahrzeugkosten Unfallkosten	In der Regel sind sämtliche Fahrzeugkosten mit der Entfernungspauschale oder der Kilometer-Pauschale abgegolten. Nur unter besonderen Umständen können außergewöhnliche Fahrzeugkosten neben der Entfernungspauschale angesetzt werden. Beispielsweise können Unfallkosten, die aufgrund einer beruflichen oder geschäftlichen Dienstreise oder einer doppelten Haushaltsführung entstanden sind, abzüglich der Erstattungen der Versicherung als Werbungskosten geltend gemacht werden.	
16	Steuerberatungskosten	Der Gesetzgeber hat die Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten soweit eingeschränkt, dass nur noch die Aufwendungen abzugsfähig sind, die sich einer Einkunftsart zuordnen lassen. Die Aufwendungen für die Beratung und Erstellung der Steuererklärungen, die in 2008 gezahlt wurden und sich direkt zuordnen lassen, können als Ausgaben bei den zugehörigen Einkunftsarten abgezogen werden.	
17	Sonstige Werbungskosten	Zu den sonstigen Werbungskosten können eine Vielzahl von Aufwendungen gehören, von denen hier nur einige Beispiele aufgeführt sind. Kontoführungsgebühren; Winterbeschäftigungsumlage; Kreditkarten; Telefonkarten; Geschenke, Verlust/Beschädigung von Privatgegenständen; Anwalts- und Gerichtskosten; Ausfall Arbeitnehmerdarlehen; Versicherungsbeiträge; Ausgleichszahlungen bei Ehescheidung; »Anti-Mobbing-Kurs« oder Selbsthilfegruppe	

Bearbeitungshinweise:

Besprechen Sie mit dem Mandanten ob und wieweit die hier aufgeführten Werbungskosten angefallen und darüber hinaus noch weitere Werbungskosten entstanden sind.